

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dieburg am 24.08.2000 die folgende Satzung beschlossen:

### Artikelsatzung zur Einführung des EURO

#### Artikel 1

#### Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Dieburg

§ 1 (1) der Entschädigungssatzung der Stadt Dieburg vom 23.05.1991, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 10.06.1991, wird wie folgt geändert:

(1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 20,50 Euro pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mitwirken.

§ 2 (2) der Entschädigungssatzung der Stadt Dieburg vom 23.05.1991, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 10.06.1991, wird wie folgt geändert:

(2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hess. Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,02 Euro pro Person und Kilometer.

§ 3 (1) der Entschädigungssatzung der Stadt Dieburg vom 24.03.1994, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 28.03.1994, wird wie folgt geändert:

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mitwirken, eine Aufwandsentschädigung von 10,20 Euro.

Die Stellvertreter/in der/s Stadtverordnetenvorsteherin/Stadtverordnetenvorstehers und die Vorsitzenden der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie deren Stellvertreter/innen erhalten den doppelten Betrag, wenn sie eine Sitzung leiten.

§ 3 (2) der Entschädigungssatzung der Stadt Dieburg vom 24.03.1994, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 28.03.1994, wird wie folgt geändert:

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, daß die Funktionsträger/innen hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für

- |  |             |
|--|-------------|
| - die/den Stadtverordnetenvorsteher/in           | 51,10 Euro  |
| - die Fraktionsvorsitzenden                      | 30,70 Euro  |
| - die ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte | 20,50 Euro. |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

§ 3 (3) der Entschädigungssatzung der Stadt Dieburg vom 24.03.1994, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 28.03.1994, wird wie folgt geändert:

(3) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Stadträtin/Stadtrat die/den Bürgermeister/in, so erhält sie/er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 51,10 Euro.

Diese Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn der Verdienstaufall nach § 1 den Betrag überschreitet, der an Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte nach der Besoldungsgruppe W 6 (A 15) des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamtinnen/Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise zu zahlen ist. Unterschreitet der Verdienstaufall diesen Betrag, dürfen Verdienstaufall und Aufwandsentschädigung zusammen ihn nicht überschreiten.

## Artikel 2 Änderung der Verwaltungskostensatzung

§ 6 (1) der Verwaltungskostensatzung vom 24.06.1999, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 30.06.1999, wird wie folgt geändert:

(1) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, mindestens aber 12,80 Euro. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

§ 6 (2) der Verwaltungskostensatzung vom 24.06.1999, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 30.06.1999, wird wie folgt geändert:

(2) Für die Entscheidung über einen Widerspruch sind, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages zu erheben; höchstens jedoch 25.564,60 Euro. Im übrigen gilt:

1. Wird mit der angefochtenen Amtshandlung eine Geldleistung abgelehnt oder gefordert, beträgt die Gebühr 5 vom Hundert des erfolglos angefochtenen Betrages.
2. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einer/einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 2.556,50 Euro zu erheben; Nr. 1 bleibt unberührt.
3. In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 25,60 Euro.
4. Ist der Widerspruch von einer/einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr nur zu erheben, wenn er wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird.
5. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 20 vom Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber 12,80 Euro.

§ 6 (3) der Verwaltungskostensatzung vom 24.06.1999, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 30.06.1999, wird wie folgt geändert:

(3) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die die/der Kostenschuldner/in zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben. War für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder war die Amtshandlung gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 1.533,90 Euro zu erheben. In den Fällen des Satz 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 12,80 Euro.

§ 6 (4) der Verwaltungskostensatzung vom 24.06.1999, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 30.06.1999, wird wie folgt geändert:

(4) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, sind 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, im Falle der Rücknahme des Widerspruchs jedoch höchstens 12.782,30 Euro. Im übrigen gilt:

1. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 beträgt die Gebühr 2,5 vom Hundert des angefochtenen Betrages.
2. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 ist eine Gebühr bis zu 1.278,20 Euro zu erheben; Abs. 2 Nr. 4 gilt entsprechend.
3. In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 12,80 Euro.
4. Richtete sich der Widerspruch allein gegen die Kostenentscheidung, sind 12,80 Euro zu erheben.
5. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

§ 7 (6) der Verwaltungskostensatzung vom 24.06.1999, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 30.06.1999, wird wie folgt geändert:

(6) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 5,10 Euro kann von einer Erhebung abgesehen werden.

### Artikel 3 Änderung des Kostenverzeichnisses der Stadt Dieburg

Das Kostenverzeichnis vom 24.06.1999, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 30.06.1999, wird wie folgt geändert.

#### I. Allgemeine Verwaltungskosten

##### 1. Gebühren

- |     |  |                           |
|-----|--|---------------------------|
| 1.1 | Schriftliche Auskünfte<br>einfache schriftliche Auskünfte sind<br>kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern<br>und Dateien erteilt werden         | 5,10 bis 511,30 Euro      |
| 1.2 | Gewährung von Einsicht in amtliche<br>Akten, Karteien, Bücher, Datenträger, usw.<br>außerhalb eines anhängigen Verfahrens<br>je Akte, Kartei, usw. | 2,60 Euro mind. 5,10 Euro |

1.3	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien usw. je Akte, Kartei usw.	2,60 Euro
1.4	wie Nr. 1.2 und 1.3, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß	nach Zeitaufwand (1.8.)
1.5	Zuschlag zu Nr. 1.2 und 1.3 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Frachtpostsendung -die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten-	10,20 Euro
1.6	Beglaubigung von Unterschriften	5,10 Euro
1.7	Beglaubigungen je Seite	1,00 Euro
1.7.1	Bescheinigungen aller Art -soweit nicht gebührenfrei-	5,10 Euro
1.8	Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben, -wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist, -wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.	

Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Hilfskräfte (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) werden nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

#### Gebühren für regelmäßige Tätigkeit

1.8.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je 1/4 Stunde	14,80 Euro
1.8.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je 1/4 Stunde	12,80 Euro
1.8.3	übrige Beschäftigte je 1/4 Stunde	10,20 Euro
1.8.4	Zuschlag Nr. 1.8.1 bis 1.8.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	25 v. H., mind. 15,30 Euro
1.9	Telefongebühren	0,10 Euro/Einheit
1.10	Gebühr für die Überziehung der Ausleihfrist für Bücher aus der Stadtbücherei	1,50 Euro/Buch

#### 2. Auslagen (pauschaliert gem. § 7 Abs. 2 S. 2)

2.1	Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften:	
2.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	
	je DIN A-4 Seite	5,10 Euro
2.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand
2.2	Anfertigen von Fotokopien	
2.2.1	je Seite	0,30 Euro
2.3	Herstellung von Planpausen/je Pause	
2.3.1	DIN A-0	10,20 Euro
2.3.2	DIN A-1	7,70 Euro
2.3.3	kleiner als DIN A-1	5,10 Euro
2.3.4	sonstige, je m <sup>2</sup>	6,10 Euro
2.4	Einsatz von Fahrzeugen und technischen Geräten	
2.4.1	Personenkraftwagen, PKW-Kombi	je angef. Std. 10,20 Euro
	Kleinbusse bis 8 Fahrgastplätze,	
	Kleinlastwagen bis 1,5t Nutzlast	je angef. Std. 12,80 Euro
	Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	-bis 7,5 t	je angef. Std. 17,90 Euro
	-über 7,5 t	je angef. Std. 20,50 Euro
	-mit Benutzung des Ladekrans	je angef. Std. 30,70 Euro
2.4.4	Unimog	je angef. Std. 20,50 Euro
2.4.5	zusätzlich für Schneepflug	je angef. Std. 10,20 Euro
2.4.6	zusätzlich für Streuaufsatz	je angef. Std. 10,20 Euro
2.4.7	zusätzlich für Anhänger	
	-bis 1 t Nutzlast	je angef. Std. 5,10 Euro
	-über 1 t Nutzlast	je angef. Std. 15,30 Euro
2.4.8	Fahrbare Motorrasenmäher	je angef. Std. 10,20 Euro
2.4.9	Kehrmaschine	je angef. Std. 25,60 Euro
2.4.10	Bobcat	je angef. Std. 30,70 Euro
2.4.11	Kleintraktoren	je angef. Std. 15,30 Euro
2.4.12	Kompressor	je angef. Std. 15,30 Euro
2.4.13	Motorsäge	je angef. Std. 5,10 Euro

## II. Besondere Verwaltungskosten

1.	Steuerwesen	
1.1	Ersatz einer Hundesteuermarke	3,10 Euro
1.2	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,10 Euro
1.3	Einwohnerwesen -Meldescheine-	
	-für Ehepaare	1,00 Euro
	-für Ehepaare mit Kind/ern	1,50 Euro
1.4	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	5,10 Euro
3.	Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
3.1	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum	
3.1.1	für eine Fläche bis 50 m <sup>2</sup>	61,40 Euro

3.1.2	für jede weitere angefangenen 50 m <sup>2</sup>	35,80 Euro
3.1.3	für jede erforderliche Ortsbesichtigung	35,80 Euro
3.1.4	für Ortsbesichtigungen, die unmittelbar anschließend durchgeführt werden, je weitere angefangene Wohnung	10,20 Euro
3.1.5	in besonders zeitaufwendigen Fällen, die z. B. Magistratsbeschlüsse erfordern, erhöhen sich die Gebühren zu 3.1.1 auf und zu 3.1.2 auf Die Verwaltungsgebühren sind neben den Ausgleichsbeträgen zu zahlen.	92,00 Euro 46,00 Euro
3.2	Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen	
3.2.1	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	10,20 Euro
3.2.2	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauGB mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung	25,60 Euro
3.2.3	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	25,60 Euro
3.2.4	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	25,60 Euro
3.2.5	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	25,60 Euro
	zzgl. für jedes abgeteilte Grundstück	12,80 Euro
3.2.6	Versagung einer beantragten Grundstücks- teilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück	12,80 Euro
3.3	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen Ziff. 1.8.)	nach Zeitaufwand (siehe
4.	Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes Gebühren und Auslagen werden nach 1. (Allgemeine Verwaltungskosten) des Kostenverzeichnisses erhoben.	
5.	Telekommunikationslinien	
5.1	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag	51,10 Euro 2.556,50 Euro
5.2	Genehmigung von Straßenaufbrüchen für die von Störungen an bereits vorhandenen Telekommunikationslinien	

mindestens pro Antrag  
höchstens pro Antrag

25,60 Euro  
1.278,20 Euro

Artikel 4  
Änderung der Satzung über die  
Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dieburg  
Gebührensatzung

§ 4 der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dieburg -Gebührensatzung- vom 08.02.1996, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 24.02.1996, wird wie folgt geändert:

Die zu zahlende Gebührenschaft wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschaft wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

Unabhängig von der Möglichkeit, eine Gebührenschaft gem. §§ 227, 130 und 131 A.O. in Verbindung mit § 4 KAG zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, kann bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht zur Brandbekämpfung erfolgen, in besonderen Härtefällen von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder eine Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.

Bis zu einer möglichen Gebühr in Höhe von 511,30 Euro entscheidet der Bürgermeister, darüber der Magistrat, jeweils nach Anhören des Stadtbrandinspektors.

Artikel 5  
Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über  
Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dieburg

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dieburg vom 08.02.1996, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 24.02.1996, wird wie folgt geändert:

1. Personalgebühr

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft   | 20,50 Euro/Std. |
| 1.2 Gefahrguteinsatz je Einsatzkraft  | 33,20 Euro/Std. |
| 1.3 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft  | 12,80 Euro/Std. |
| 1.4 Strahleneinsatz je Einsatzkraft   | 51,10 Euro/Std. |
| 1.5 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten. |                 |

2. Fahrzeuggebühr

Einsatzleitwagen ELW 1	26,60 Euro/Std.	0,90 Euro/km
Einsatzleitwagen ELW 2	51,10 Euro/Std.	0,90 Euro/km
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,50 Euro/Std.	0,90 Euro/km
Gerätewagen-Nachschub GW-N	30,70 Euro/Std.	0,90 Euro/km

#### Tragkraftspritzenfahrzeuge

TSF	30,70 Euro/Std.	0,90 Euro/km
TSF-W	30,70 Euro/Std.	0,90 Euro/km

#### Löschgruppenfahrzeuge

LF 8	86,90 Euro/Std.	0,90 Euro/km
LF 8/6	102,30 Euro/Std.	0,90 Euro/km
LF 16	117,60 Euro/Std.	1,20 Euro/km
LF 16 TS	117,60 Euro/Std.	1,20 Euro/km
LF 16/12	132,90 Euro/Std.	1,20 Euro/km

#### Tanklöschfahrzeuge

TLF 8/18	76,70 Euro/Std.	0,90 Euro/km
TLF 16/24	102,30 Euro/Std.	1,20 Euro/km
Großtanklöschfahrzeug (TLF 24/48 / 50) GTLF	153,40 Euro/Std.	1,20 Euro/km

#### Drehleitern

DLK 23/12	194,30 Euro/Std.	1,20 Euro/km
-----------	------------------	--------------

#### Schlauchwagen

SW 1000	30,70 Euro/Std.	0,90 Euro/km
SW 2000	30,70 Euro/Std.	1,20 Euro/km

#### Rüstwagen

RW 1	102,30 Euro/Std.	0,90 Euro/km
RW 2	153,40 Euro/Std.	1,20 Euro/km

#### Gerätewagen-Gefahrgut

GW-G 1	127,80 Euro/Std.	0,90 Euro/km
GW-G 2	153,40 Euro/Std.	1,20 Euro/km

#### Gerätewagen

GW-Atem- und Strahlenschutz	127,80 Euro/Std.	0,90 Euro/km
-----------------------------	------------------	--------------

<u>Flutlichtfahrzeug FLF</u>	92,00 Euro/Std.	0,90 Euro/km
------------------------------	-----------------	--------------

### 3. Gebühr für Anhänger und Geräte

#### 3.1 Anhänger

Anhängeleiter AL 18	33,20 Euro/Std.
Löschpulveranhänger P 250	26,60 Euro/Std.
Schaummittelanhänger	26,60 Euro/Std.

#### 3.2 Geräte

Tragkraftspritze TS 8/8	20,50 Euro/Std.
Tragkraftspritze TS 16/8	23,00 Euro/Std.
Motorkettensäge	12,80 Euro/Std.
Stromerzeuger	26,60 Euro/Std.
Elektrohammer	8,20 Euro/Std.
Greifzug	8,20 Euro/Std.
Trennschleifer	8,20 Euro/Std.
Be- und Entlüftungsgeräte (Hochleistungsl.)	16,40 Euro/Std.
Ölsauger	15,30 Euro/Std.

Ölsperre je Teil	12,80 Euro/Tag
Ölauffangbehälter	26,60 Euro/Tag

#### 3.3 Pumpen

	Grundkosten je Std.	jede weitere Std.
--	---------------------	-------------------

Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200l/min	23,00 Euro	11,30 Euro
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	28,10 Euro	13,80 Euro
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	51,10 Euro	25,60 Euro
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	61,40 Euro	30,70 Euro
Ex-Schutztauchpumpe EX-TP	51,10 Euro	25,60 Euro
Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,10 Euro	25,60 Euro
Wasserstrahlpumpe	10,20 Euro	5,10 Euro
Mastpumpe	51,10 Euro	25,60 Euro
Ex-Flüssigkeitssauger	25,60 Euro	12,80 Euro
Gefahrgutpumpe - ELRO	76,70 Euro	51,10 Euro

#### Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte

#### 3.4 Strahlrohre

Strahlrohr, allgemein	12,80 Euro/Tag
-----------------------	----------------

### 3.5 Schläuche

D-Druckschlauch	12,80 Euro/Tag
C-Druckschlauch	12,80 Euro/Tag
B-Druckschlauch	12,80 Euro/Tag
A-Saugschlauch	12,80 Euro/Tag
Hochdruckschlauch 30 m	12,80 Euro/Tag

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

Einbinden je Kupplung	5,10 Euro/St.
Prüfen., Waschen und Trocknen	10,20 Euro/St.
Vulkanisieren	12,30 Euro/St.

### 3.6 Ausleihen von Feuerlöschern

Handfeuerlöscher PG 6 oder PG 12	7,70 Euro/Tag
Kohlensäurelöscher K 2 oder K 6	10,20 Euro/Tag

Sofern die Handfeuerlöscher benutzt wurden, ist die Füllung zum Tagespreis zu erstatten.

### 4. Wasserführende Armaturen

Verteiler	12,80 Euro/St.
Mehrzwecksauger	25,60 Euro/St.
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	12,80 Euro/St.

### 4.1 Leitern

Steckleiterteil	12,80 Euro/St.
Schiebeleiter	25,60 Euro/St.
Klappleiter	12,80 Euro/St.
Hakenleiter	12,80 Euro/St.

### 4.2 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

### 4.3 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet. Pro Stunde	40,90 Euro
--	------------

### 5. Atemschutzgeräte

Preßluftatmer	26,60 Euro/Std.
Tauchgerät	43,50 Euro/Std.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

#### 5.1 Reinigen, Desinfizieren und Prüfen

Atemschutzmasken	10,20 Euro/St.
Atemschutzgeräte	12,80 Euro/St.
Lungenautomat	7,70 Euro/St.

½ Jahresprüfung	20,50 Euro/St.
6 Jahresprüfung	30,70 Euro/St.

#### Füllen von Atemluftflaschen

200 bar/6 l oder 300 bar/6 l	5,10 Euro/St.
Füllen aller sonstigen Flaschen	10,20 Euro/St.

Zuzüglich anteilmäßige Kosten für Desinfektionsmittel nach Tagespreis.

#### 5.2 Chemikalienschutzanzüge

Prüfen	12,80 Euro/St.
Reinigen, Desinfizieren und Prüfen	35,80 Euro/St.

Entsorgungskosten für kontaminiertes Reinigungswasser werden zum Tagespreis berechnet.

5.3 Der Materialaufwand aller Art wird zum Tagespreis berechnet.

#### 5.4 Atemschutzübungsstrecke

Streckendurchgang pro Person incl. Füllen der Atemschutzflaschen 10,20 Euro

Streckendurchgang pro Person incl. zur Verfügungstellung des Atemschutzgerätes 17,90 Euro

Streckendurchgang pro Person incl. zur Verfügungstellung des Atemschutzgerätes und der Atemschutzmaske 33,20 Euro

Sonderregelungen können mit dem Leiter der Feuerwehr Dieburg vereinbart werden.

#### 6. Leihgebühr für Austauschgeräte während der Reparaturarbeiten

Tragkraftspritze TS 8/8	7,70 Euro/Tag
Atemschutzgerät	6,10 Euro/Tag

## 7. Prüfen

### 7.1 Prüfen von Pumpen

200 l Nennleistung	10,20 Euro/St. u. Std.
400 l Nennleistung	12,80 Euro/St. u. Std.
800 l Nennleistung	15,30 Euro/St. u. Std.
1.600 l Nennleistung	17,90 Euro/St. u. Std.

### 7.2 Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift

Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	10,20 Euro/St. u. Std.
2-teilige Schiebeleiter	20,50 Euro/St. u. Std.
3-teilige Schiebeleiter	51,10 Euro/St. u. Std.
Steckleiterteil	12,80 Euro/St. u. Std.

## 8. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z.B.

Entfernen von Insekten  
Öffnen einer Tür  
Säubern von Verkehrsflächen  
Entfernen von Eiszapfen  
Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch 76,70 Euro

## 9. Alarmierung

Gebühren für  
Mißbräuchliche Alarmierung und  
Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen  
werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch 255,70 Euro.

## 10. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemittel sowie Schaummittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

## 11. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Je Sack Bindemittel werden pauschale Entsorgungskosten von

51,10 Euro fällig.

#### Artikel 6

#### Änderung der Badeordnung für das Hallenbad der Deutschen Bundespost und der Stadt Dieburg

§ 10 Nr. 2 der Badeordnung für das Hallenbad der Deutschen Bundespost und der Stadt Dieburg wird wie folgt geändert:

2. Die Gemeinde haftet für die in den Kleiderschränken unter Verschuß aufbewahrten Kleidungsstücke bis zu einem Wert von 102,30 Euro pro Einzelperson. Voraussetzung für die Übernahme des Versicherungsschutzes ist der Ausschluß von Wertpapieren, Geld, Schmuck, Uhren und ähnlicher Wertgegenstände.

#### Artikel 7

#### Änderung der Gebührensatzung für das Hallenbad der Deutschen Bundespost und der Stadt Dieburg

§ 1 des Gebührenverzeichnis für das Hallenbad der Deutschen Bundespost und der Stadt Dieburg vom 04.05.1995, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 09.06.1995, wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung des Hallenbades werden für 90 Minuten Badezeit folgende Eintrittspreise festgesetzt:

#### 1. Einzelmarken

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.1 | Erwachsene  | 1,50 Euro |
| 1.2 | Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende bis zum 25. Lebensjahr sowie Erwerbslose, Rentner und Schwerbeschädigte gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises | 0,50 Euro |

#### 2. Zehnermarken

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| 2.1 | Erwachsene  | 12,80 Euro |
| 2.2 | Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende bis zum 25. Lebensjahr sowie Erwerbslose, Rentner und Schwerbeschädigte gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises | 4,10 Euro  |

### 3. Saisonkarten (nur Hallenbad)

3.1	Erwachsene	46,00 Euro
3.2	Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende bis zum 25. Lebensjahr sowie Erwerbslose, Rentner und Schwerbeschädigte gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises	17,90 Euro
3.3	Alleinerziehende mit Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren. Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende sind bis zum 25. Lebensjahr miteingeschlossen, wenn die Zugehörigkeit zu einem dieser Personengruppen nachgewiesen ist.	56,20 Euro
3.4	Familien mit Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren. Schüler, Studenten und Auszubildende, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende sind bis zum 25. Lebensjahr miteingeschlossen, wenn die Zugehörigkeit zu einem dieser Personengruppen nachgewiesen ist.	81,80 Euro

### 4. Jahresdauerkarten (für Frei- und Hallenbad)

4.1	Erwachsene	61,40 Euro
4.2	Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende bis zum 25. Lebensjahr sowie Erwerbslose, Rentner und Schwerbeschädigte gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises	30,70 Euro
4.3	Alleinerziehende mit Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren. Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende sind bis zum 25. Lebensjahr miteingeschlossen, wenn die Zugehörigkeit zu einem dieser Personengruppen nachgewiesen ist.	71,60 Euro
4.4	Familien mit Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren. Schüler, Studenten und Auszubildende, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende	

sind bis zum 25. Lebensjahr miteingeschlossen,  
wenn die Zugehörigkeit zu einem dieser Personen-  
kreise nachgewiesen ist.

102,30 Euro

Der Kauf der Jahresdauerkarten berechtigt zum Eintritt in Frei- und Hallenbad in dem Jahr, in dem sie gelöst wurde.

#### 5. Saisonkarte Freibad

Die nach § 1 Ziffer 4 der Gebührensatzung für das Schwimmbad „Am Schloßgarten“ gelösten Saisonkarten berechtigen in den Monaten Mai und September auch zum Benutzen des Hallenbades.

#### 6. Überschreiten der Badezeit

Bei Überschreiten der üblichen Badezeit von 90 Minuten sind für jede angefangene halbe Stunde 50% des Eintrittspreises nach § 1 Ziffer 1 nachzuentrichten.

### Artikel 8

#### Änderung der Haus- und Badeordnung des Freibad am Schloßgarten

§ 5 der Haus- und Badeordnung für das Freibad am Schloßgarten vom 02.03.1984, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 02.04.1984, wird wie folgt geändert:

- (1) Zum Umkleiden stehen Einzel- und Gemeinschaftskabinen zur Verfügung.
- (2) Zur Aufbewahrung der Kleiderstücke können die hierfür vorgesehenen Kleiderschränke benutzt werden. Durch den Einwurf einer Münze können die Kleidungsstücke in einem Schrank unter Verschluss gebracht werden. Die Rückgabe der Münze erfolgt nach Wiederöffnung des Schrankes. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort zu melden. Es ist verboten, den Schrank mit anderen Mitteln zu öffnen. Nur der Schwimmmeister oder dessen Vertreter ist berechtigt, nach vorher erhaltener genauer Beschreibung des Schrankinhaltes durch den Eigentümer, die Öffnung des Schrankes vorzunehmen, die Übereinstimmung festzustellen und den Inhalt herauszugeben. Verlorene Schlüssels sind zu ersetzen. Es ist hierfür ein Betrag von 1,50 Euro bei der Schwimmbadkasse einzuzahlen.
- (3) Die Stadt haftet für die in den Kleiderschränken unter Verschluss aufbewahrten Kleidungsstücke bis zu einem Wert von 102,30 Euro pro Person. Voraussetzung für die Übernahme des Versicherungsschutzes ist der Ausschluß von Wertpapieren, Geld, Schmuck, Uhren und anderen Wertgegenständen.
- (4) Für den Verlust von Kleidungsstücken, die außerhalb der Kleiderschränke aufbewahrt werden, entfällt jegliche Haftung. Das gleiche gilt für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in das Bad und seine Einrichtungen eingebrachten Gegenstände.

### Artikel 9

#### Änderung der Gebührensatzung für das Schwimmbad „Am Schloßgarten“ der Stadt Dieburg

§ 1 der Gebührensatzung für das Schwimmbad „Am Schloßgarten“ der Stadt Dieburg vom 04.05.1995, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 09.06.1995, wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung des Schwimmbades „Am Schloßgarten“ werden folgende Eintrittspreise festgesetzt.

# Aufgehoben

## 1. Tageskarte

Der Erwerb einer Tageskarte berechtigt dazu am Tag des Erwerbs das Schwimmbad einmal zu besuchen.

1.1 Erwachsene 2,30 Euro

1.2 Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende bis zum 25. Lebensjahr sowie Erwerbslose, Rentner und Schwerbeschädigte gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises 1,30 Euro

1.3 Schulklassen haben bei geschlossenem Besuch freien Eintritt. Dies gilt bis zur zehnten Klasse.

## 2. Feierabendkarte, gültig ab 18.00 Uhr

2.1 Erwachsene 1,30 Euro

2.2 Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende bis zum 25. Lebensjahr sowie Erwerbslose, Rentner und Schwerbeschädigte gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises 0,50 Euro

## 3. Dutzendkarten

Die Dutzendkarten berechtigt dazu das Schwimmbad am Tag einer Entwertung einmal zu besuchen.

3.1 Erwachsene 20,50 Euro

3.2 Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende bis zum 25. Lebensjahr sowie Erwerbslose, Rentner und Schwerbeschädigte gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises 10,20 Euro

## 4. Saisonkarten

4.1 Erwachsene 46,00 Euro

4.2 Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende bis zum 25. Lebensjahr sowie

	Erwerbslose, Rentner und Schwerbeschädigte gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises	28,10 Euro
4.3	Alleinerziehende mit Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren. Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende sind bis zum 25. Lebensjahr miteingeschlossen, wenn die Zugehörigkeit zu einem dieser Personenkreise nachgewiesen ist	56,20 Euro
4.4	Familien mit Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren. Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende sind bis zum 25. Lebensjahr miteingeschlossen, wenn die Zugehörigkeit zu einem dieser Personenkreise nachgewiesen ist	81,80 Euro

Diese Saisonkarten berechtigen im Monat Mai vor Öffnung des Freibades und im Monat September nach Schließung des Freibades zum Besuch des Hallenbades der Deutschen Bundespost Telekom und der Stadt Dieburg.

#### 5. Jahres-Dauerkarten (für Frei- und Hallenbad)

5.1	Erwachsene	61,40 Euro
5.2	Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende bis zum 25. Lebensjahr sowie Erwerbslose, Rentner und Schwerbeschädigte gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises	30,70 Euro
5.3	Alleinerziehende mit Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren. Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende sind bis zum 25. Lebensjahr miteingeschlossen, wenn die Zugehörigkeit zu einem dieser Personenkreise nachgewiesen ist	71,60 Euro
5.4	Familien mit Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren. Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende sind bis zum 25. Lebensjahr miteingeschlossen, wenn die Zugehörigkeit zu einem dieser Personenkreise nachgewiesen ist	102,30 Euro

Der Kauf der Jahresdauerkarte berechtigt zum Eintritt in Frei- und Hallenbad in dem Jahr, für das sie gelöst wurde.

#### Artikel 10 Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung

§ 5 der Stellplatz- und Ablösesatzung vom 11.07.1996, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 31.07.1996, wird wie folgt geändert:

Der Ablösebetrag wird nach dem Bodenwert sowie den Herstellungskosten eines Stellplatzes errechnet. Für die Ermittlung des Grundstückswertes wird die Bodenrichtwerttabelle des Gutachterausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 07.03.1996 zugrunde gelegt.

Die Ermittlung der Herstellungskosten basiert auf einer Kostenermittlung vom April 1996.

Für das Gebiet der Stadt Dieburg werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1	8.589,70 Euro
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	10.307,60 Euro.

Vor der Begleichung des Ablösebetrages kann eine Baugenehmigung nicht erteilt werden.

Aus der Zahlung des Ablösebetrages erwächst kein Anspruch auf Zuteilung eines Stellplatzes.

#### Artikel 11 Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

§ 9 (1) der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29.01.976, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 20.02.1976, wird wie folgt geändert:

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses zu dieser Satzung erhoben. Bei der Berechnung ist jeweils auf halbe oder volle Euro-Beträge abzurunden.

Das Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren vom 19.02.1976, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 20.02.1976, zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird wie folgt geändert:

1. Kioske, Trinkhallen, Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, ortsfeste Verkaufsstände u.ä.  
je qm beanspruchter Straßenfläche monatlich 2,60 Euro
2. Warenautomaten, soweit nicht erlaubnisfrei,  
je qm beanspruchter Straßenfläche jährlich 2,60 Euro
3. Schaustellungseinrichtungen (Schaukästen, Vitrinen u.ä.)  
je qm beanspruchter Straßenfläche jährlich 1,50 Euro
4. Bauzäune und sonstige Baustelleneinrichtungen (einschließlich Sand- und Baumaterialablagerungen) für jeden angefangenen Monat bei einer umzäunten oder in Anspruch genommenen Fläche der Straße bis 30 qm 7,70 Euro

über 30 qm bis 50 qm	15,30 Euro
50 qm bis 100 qm	30,70 Euro
je weitere angefangene 100 qm	30,70 Euro
<b>5.</b> Bauzäune mit Nutzung für Werbezwecke das Doppelte der Gebühr unter Ziffer 4	
<b>6.</b> Gerüste je angefangenen laufenden Meter Euro	wöchentlich 0,30
<b>7.</b> Warenauslagen, soweit nicht erlaubnisfrei je qm beanspruchter Straßenfläche	monatlich 1,00 Euro
<b>8.</b> Tische und Stühle vor Gaststätten und ähnlichen Betrieben je qm beanspruchter Straßenfläche	monatlich 1,00 Euro
<b>9.</b> Tribünen und ähnliche Einrichtungen je qm beanspruchter Straßenfläche	täglich 0,30 Euro
<b>10.</b> Erlaubnispflichtige Werbeanlagen, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend angebracht bzw. aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3,00 m über die Straße eine Abmessung überschreiten, die über den Rahmen hinausgeht, der	
a) nach § 3 Absatz 4 erlaubnisfrei ist je qm Ansichtsfläche	jährlich 2,00 Euro
b) nach § 3 Absatz 5 erlaubnisfrei ist je qm Ansichtsfläche	jährlich 0,05 Euro
<b>11.</b> Amtlich nicht zugelassene Kraftwagen und Autowracks, die im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden, je angefangenen Tag	2,60 Euro
<b>12.</b> Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 48 Stunden andauert und nicht unter Nr. 4 fällt je qm beanspruchter Straßenraum Euro	wöchentlich 0,30
<b>13.</b> Taxistandplatz: je Platz	jährlich 30,70 Euro

## Artikel 12

### Änderung der Satzung der Stadt Dieburg über die Straßenreinigung

§ 15 (2) der Satzung der Stadt Dieburg über die Straßenreinigung vom 22.10.1993, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 03.11.1993, wird wie folgt geändert:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,60 Euro bis 511,30 Euro geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der Magistrat.

## Artikel 13

### Änderung der Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Dieburg über die Straßenreinigung

§ 3 (1) der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Dieburg über die Straßenreinigung vom 04.11.1993, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 10.11.1993, wird wie folgt geändert:

(1) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Berechnungseinheit 0,30 Euro.

#### Artikel 14

Änderung der Satzung zum Schutz des Ortsbildes, der Stadtgestalt und der historischen Bausubstanz im Innenstadtbereich (Erhaltungssatzung)

§ 4 (2) der Satzung zum Schutz des Ortsbildes, der Stadtgestalt und der historischen Bausubstanz im Innenstadtbereich (Erhaltungssatzung) vom 11.07.1985, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 07.08.1985, wird wie folgt geändert:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 156 Absatz 2 Bundesbaugesetz mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 25.564,60 Euro geahndet werden.

#### Artikel 15

Änderung der Satzung gem. § 118 Hess. Bauordnung zum Schutz des Ortsbildes und der Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen im Innenstadtbereich der Stadt Dieburg  
Gestaltungssatzung

§ 19 der Satzung gem. § 118 der Hess. Bauordnung zum Schutz des Ortsbildes und der Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen im Innenstadtbereich der Stadt Dieburg - Gestaltungssatzung - vom 10.03.1986, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 02.04.1986, wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gestaltungsvorschriften der §§ 3 - 17 verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.129,20 Euro geahndet werden.

#### Artikel 16

Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)

§ 10 (2) der Entwässerungssatzung vom 07.12.1995, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 29.12.1995, wird wie folgt geändert:

(2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (F) 4,10 Euro und je m<sup>2</sup> Geschoßfläche (GF) 4,10 Euro für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung.

§ 10 (3) der Entwässerungssatzung vom 07.12.1995, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 29.12.1995, wird wie folgt geändert:

(3) Der Beitrag für die öffentliche Behandlungsanlage wird nach der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je m<sup>2</sup> Geschoßfläche für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Kläranlage 2,60 Euro.

§ 23 (1) der Entwässerungssatzung vom 27.04.1995, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 28.04.1995, wird wie folgt geändert:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Pro m<sup>2</sup> wird eine Gebühr von 0,50 Euro jährlich erhoben. Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten oder künstlich befestigten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Flächen verlangen.

§ 23 (2) der Entwässerungssatzung vom 27.04.1995, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 28.04.1995, wird wie folgt geändert:

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

- bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 1,40 Euro

§ 23 (4) der Entwässerungssatzung vom 27.04.1995, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 28.04.1995, wird wie folgt geändert:

(4) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m<sup>3</sup>

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 51,10 Euro

b) Abwasser aus Gruben 25,60 Euro

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebühreuzuschlag von 5,10 Euro erhoben.

§ 25 der Entwässerungssatzung vom 27.04.1995, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 28.04.1995, wird wie folgt geändert:

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 1,50 Euro zu zahlen.

(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat die Antragstellerin/der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 7,70 Euro zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,50 Euro.

§ 31 (2) der Entwässerungssatzung vom 27.04.1995, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 28.04.1995, wird wie folgt geändert:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,60 Euro bis 51.129,20 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin/der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 17  
Änderung der Satzung und Gebührensatzung über die Benutzung  
der Bauschuttdeponie und Abfallannahmestelle der Stadt Dieburg

§ 3 der Satzung und Gebührensatzung über die Benutzung der Bauschuttdeponie und Abfallannahmestelle der Stadt Dieburg vom 25.03.1994, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 06.04.1994, wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf die Bauschuttdeponie werden wie folgt festgelegt:

**Aufgehoben**

1. Reiner Bauschutt und Erdaushub nach Ziffer 2.1 a)

- |     |   |                    |
|-----|---|--------------------|
| 1.1 | Kleinmengen, die mit Handwagen, Fahrradanhängern oder Pkw-Kofferraum (keine Kombi-Fahrzeuge oder mit umgeklappten Sitz) angeliefert werden<br>Mindestgebühr                     | 3,10 Euro          |
| 1.2 | Kleinmengen, die mit Pkw-Kombi, normalen PKW mit umgeklapptem Sitz, Autoanhängern, Kleinbus, oder sonstigen Fahrzeugen bis zu einem Ladegewicht von 1 Tonne angeliefert werden. | 5,10 Euro          |
| 1.3 | Größere Mengen (max. 0,5 cbm)   | 10,20 Euro/0,5 cbm |

2. Bauschutt mit Baustellenabfällen oder nur Baustellenabfälle

- |     |                              |                    |
|-----|------------------------------|--------------------|
| 2.1 | Kleinmengen wie unter 1.1    | 5,10 Euro          |
| 2.2 | Kleinmengen wie unter 1.2    | 20,50 Euro         |
| 2.3 | Größere Mengen wie unter 1.3 | 25,60 Euro/0,5 cbm |

3. Gartenabfälle wie unter Ziffer 2.1 b)

- |     |                           |            |
|-----|---------------------------|------------|
| 3.1 | Kleinmengen wie unter 1.1 | 2,10 Euro  |
| 3.2 | Kleinmengen wie unter 1.2 | 5,10 Euro  |
| 3.3 | Größere Mengen je cbm     | 10,20 Euro |

4. Brennbare Abfälle

- |     |                                    |            |
|-----|------------------------------------|------------|
| 4.1 | Kleinmengen wie unter 1.1          | 5,10 Euro  |
| 4.2 | Kleinmengen wie unter 1.2          | 25,60 Euro |
| 4.3 | Größere Mengen je cbm (max. 2 cbm) | 51,10 Euro |

## 5. Autobatterien

pro Stück

5,10 Euro

6. Die Anlieferung von wiederverwertbaren Materialien wie Altmetall, Altglas, behandeltes und unbehandeltes Holz in die entsprechenden Container ist kostenlos

### Artikel 18

#### Änderung der Ordnung für Veranstaltungen im Schloßgarten bzw. auf dem Festplatz im Schloßgarten

Nr. 5 der Ordnung für Veranstaltungen im Schloßgarten bzw. auf dem Festplatz im Schloßgarten wird wie folgt geändert:

Die Zahlung von Nutzungsgebühren wird vom Magistrat jeweils gesondert festgesetzt. Außerdem ist eine Kautions zu hinterlegen, die für größere Zirkusunternehmen 153,40 Euro und für andere Veranstalter 51,10 Euro je Veranstaltungstag beträgt. Diese Kautions wird bei ordnungsgemäßer Erfüllung aller Auflagen zurückgezahlt.

### Artikel 19

#### Änderung der Wochenmarktordnung der Stadt Dieburg

§ 8 (1) der Wochenmarktordnung der Stadt Dieburg vom 18.11.1976, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 17.12.1976, wird wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzer des Wochenmarktes (Marktbesucher) haben als Standgeld pro angefangenen Meter 2,60 Euro zu zahlen. Die Gebühren sind jeweils vor Zuweisung bzw. Inanspruchnahme des Verkaufsplatzes zu entrichten.

### Artikel 20

#### Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Dieburg

§ 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Dieburg vom 23.06.1989, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 24.07.1989, wird wie folgt geändert:

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 7.158.086,30 Euro.

§ 6 (4) der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Dieburg vom 23.06.1989, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 24.07.1989, wird wie folgt geändert:

- (4) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 3 für folgende Angelegenheit zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;

2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Entsorgungsbedingungen und der allgemeinen Gebühren und Beiträge;
3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 15.338,80 Euro übersteigt;
4. Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, bis zum Betrag von 153,40 Euro;  
Für alle darüber hinausgehenden Verfügungen wird die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung (§ 8, Ziffer 7) zugewiesen;
5. Stellungnahme zum Jahresabschluß, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung.
6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten im Rahmen des § 9, Abs. 1;
7. Vorschlag des Prüfers für den Jahresabschluß;
8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluß von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
9. Zustimmung zu Verträgen;
10. Verzicht auf Forderungen und Stundungen von Zahlungsverpflichtungen bis zu 255,70 Euro im Einzelfalle;
11. Zustimmung zu Mehrausgaben im Erfolgs- und Vermögensplan, die den Betrag von 2.556,50 Euro je Einzelmaßnahme nicht übersteigen (§ 16, Abs. 3 und § 17, Abs. 4 EBG.).

§ 8 Nr. 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Dieburg vom 23.06.1989, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 24.07.1989, wird wie folgt geändert:

6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16, Abs. 3 und des § 17, Abs. 8 EigBGes., soweit sie den Betrag von 2.556,50 Euro übersteigen;

#### Artikel 21

#### Änderung der Spielapparate- und Spielhallensteuersatzung

§ 4 (1) der Spielapparate- und Spielhallensteuersatzung vom 10.10.1995, öffentlich bekanntgemacht im Dieburger Anzeiger am 13.10.1995, wird wie folgt geändert:

**Aufgehoben**

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten	66,50 Euro
in Spielhallen	132,90 Euro

je Kalendermonat und Gerät.

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten	20,50 Euro
in Spielhallen	40,90 Euro

je Kalendermonat und Gerät.

b) zu § 2 b):

25,60 Euro je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat.

Artikel 22  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.